

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Abwasserwerk**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0541/2014**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen im Einzugsgebiet der Schmutzwasserpumpstation "Siefer Hof" im Ortsteil Herkenrath - Braunsberg**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e S.1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Einzugsgebiet der Schmutzwasserpumpstation „Siefer Hof“ - Ortsteil Bergisch Gladbach-Herkenrath, Braunsberg.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die Stadt Bergisch Gladbach macht vorliegend von der im Landeswassergesetz verankerten Möglichkeit Gebrauch, die Durchführung von Zustands- und Funktionsprüfungen privater Abwasseranlagen für einzelne Ortslagen durch Satzung anzuordnen und zeitlich zu steuern. Zweck der hier zur Beschlussfassung anstehenden Satzung ist es, Fremdwassereinleitungen ins öffentliche Kanalnetz im Bereich der Ortslage „Herkenrath/Braunsberg“ auszuschließen bzw. diesen effektiv entgegenzuwirken.

Die Schmutzwasserpumpstation „Siefer Hof“ ist bei größeren Niederschlagsereignissen überlastet. In der Vergangenheit ist bei extremen Niederschlagsereignissen Schmutzwasser aus den Schachtdeckeln ausgetreten. Dieser Zustand ist zwingend abzustellen.

Die Zulaufmengen dieser Pumpstation wurden daraufhin in 2014 über einen Zeitraum von 8 Wochen mit Datenloggern aufgezeichnet und ausgewertet.

Es hat sich gezeigt, dass beispielsweise bei einem Regenereignis am 09.07.2014 die 7,2-fache Menge des üblichen Trockenwetterabflusses der Pumpstation zugeflossen ist. Bei einer Bemessung wird üblicherweise von einem 2-fachen Trockenwetterabfluss ausgegangen.

Die Fremdwasserreduzierung ist neben der Verhinderung der Schmutzwasseraustritte auch zur Entlastung der Kläranlage Beningsfeld erforderlich. Bei Starkregenereignissen stößt die Kläranlage derzeit an ihre Kapazitätsgrenzen.

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e S.1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Einzugsgebiet der Schmutzwasserpumpstation „Siefer Hof“ - Ortsteil Bergisch Gladbach-Herkenrath, Braunsberg**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3154 ff) und des § 53 Abs. 1e S.1 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw. GV. NRW. 2013, S. 602 ff – hier bezeichnet als SüwVO Abw. 2013), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach.
- (2) Nach § 7 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagwasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte eines Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagwasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.  
Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach

§ 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke zum Zwecke der Beseitigung von Fremdwassereinleitungen Gebrauch. Nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung auch eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen festgelegt, da die Stadt zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und –erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt.

## **§ 2**

### **Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der **Anlage 1a und 1b** enthaltenen Grundstücke, die an den dort gelisteten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstückes auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SüwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen über oder auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2013).

## **§ 3**

### **Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung**

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**30.09.2015**

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 Süw VO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8

Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet in diesem Zusammenhang eine Unterrichtung und Beratung an.

#### **§ 4 Prüfbescheinigung**

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß **Anlage 2** dieser Satzung zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen spätestens jedoch bis zum

**31.10.2015**

vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde gemäß den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜw Abw NRW 2013, so wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Prüfbescheinigungen, die vor Inkrafttreten der Satzung ausgestellt worden sind, so lange die ausfüllende Person ein Sachkundiger im Sinne der SÜwVO Abw NRW 2013 war. Im Übrigen findet § 4 Abs. 4 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

#### **§ 5 Sanierungserfordernis**

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus §10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von Sanierungsfristen in

§ 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Stadt nicht fristgerecht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1a

### Räumlicher Geltungsbereich

Braunsberg 27	Braunsberg 63
Braunsberg 29	Braunsberg 64
Braunsberg 30	Braunsberg 64 a
Braunsberg 32	Braunsberg 66
Braunsberg 34	Braunsberg 66 a
Braunsberg 34 a	Braunsberg 68
Braunsberg 35	Braunsberg 69
Braunsberg 36	Braunsberg 70
Braunsberg 38	Braunsberg 71
Braunsberg 40	Braunsberg 71 a
Braunsberg 46	Braunsberg 71b
Braunsberg 47	Braunsberg 73
Braunsberg 48	Braunsberg 74
Braunsberg 49	Braunsberg 74 a
Braunsberg 49 a	Braunsberg 74 b
Braunsberg 50	Braunsberg 75
Braunsberg 51	Braunsberg 75 a
Braunsberg 52	Braunsberg 76
Braunsberg 53	Braunsberg 77
Braunsberg 53 a	Braunsberg 78
Braunsberg 54	Braunsberg 80
Braunsberg 55	Braunsberg 90
Braunsberg 56	Braunsberg 91
Braunsberg 57	Braunsberg 91 a
Braunsberg 58	Braunsberg 92
Braunsberg 59	Braunsberg 94
Braunsberg 60	Braunsberg 107
Braunsberg 61	

## Räumlicher Geltungsbereich

Rottland 1	Silberkauler Weg 14
Rottland 2	Silberkauler Weg 15
Rottland 3	Silberkauler Weg 17
Rottland 3 a	Silberkauler Weg 18
Rottland 7	Silberkauler Weg 18 a
Rottweg 2	Silberkauler Weg 19
Rottweg 4	Silberkauler Weg 20
Rottweg 6	Silberkauler Weg 20 a
Rottweg 8	Silberkauler Weg 21
Rottweg 10	Silberkauler Weg 22
Siefer Hof 2	Silberkauler Weg 23
Siefer Hof 4	Silberkauler Weg 23 a
Siefer Hof 6	Silberkauler Weg 24
Siefer Hof 7	Silberkauler Weg 25
Siefer Hof 8	Silberkauler Weg 26
Silberkaule 1	Silberkauler Weg 27
Silberkaule 2	Silberkauler Weg 28
Silberkaule 3	Steinbacher Weg 1
Silberkaule 4	Steinbacher Weg 1 a
Silberkaule 5	Steinbacher Weg 2
Silberkauler Weg 1	Steinbacher Weg 3
Silberkauler Weg 2	Steinbacher Weg 5
Silberkauler Weg 3	Steinbacher Weg 6
Silberkauler Weg 5	Steinbacher Weg 7
Silberkauler Weg 6	Steinbacher Weg 9

**Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte**

<b>Grundstückseigentümer/in</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Sachkundige/r (Name, Vorname)</b>
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Anerkennung der Sachkunde durch zuständige Stelle (Kammern oder LANUV)

**1. Angaben zur Grundstücksentwässerung**

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an  
 einen öffentlichen Kanal.  
 einen öffentlichen Schacht.  
 eine Kleinkläranlage/eine Abwassersammelgrube.  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht  
 vollständig  teilweise   
 des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschließlich Grundleitungen)    
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)    
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube    
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.3 Anlass der Prüfung  
 nach Erst- oder Neuerrichtung  nach wesentlicher Änderung  
 im Bestand  nach Sanierung  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.4 Vorhandene technische Elemente  
 Schächte  Inspektionsöffnungen  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den Einleitungen**

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um  
 häusliches Abwasser.  gewerblich/industrielles Abwasser.  
 Niederschlagswasser.  Dränagewasser.

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 ein Mischwassersystem.  ein Schmutzwassersystem.  
 eine Kleinkläranlage (nur Schmutzwasser).  
 eine Abwassersammelgrube (nur Schmutzwasser).  
 anderes System \_\_\_\_\_

2.3 Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 ein Mischwassersystem.  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.  
 ein Oberflächengewässer.  den Untergrund (Versickerung).  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an  
 ein Mischwassersystem.  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.  
 ein Schmutzwassersystem.  den Untergrund (Versickerung).  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

**einzureichende Unterlagen**  
 Bestandsplan / Lageplanskizze  Fotodokumentation d. Örtlichkeit  
**Bei optischer Prüfung:**  CD/DVD mit den Befahrungsvideos  
 Haltungs-/Schachtberichte  
 Bildokumentation festgestellter Schäden  
**Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:**  Prüfprotokolle Luft / Wasser  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels  
 optischer Inspektion.  Luft.  Wasser.  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

3.2 Sämtliche Abwasser führenden Schächte und Inspektionsöffnungen wurden geprüft mittels  
 optischer Inspektion.  Luft.  Wasser.  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

**4. Fehlanschlüsse an den öffentlichen Kanal**  
 keine Fehlanschlüsse vorhanden  
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal  
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**5. Ergebnis der Prüfung**

**Optische Inspektion (DIN 1986-30) Teilabschnitte (siehe Lageplan)**  
 Nummer: \_\_\_\_\_

<b>Zustands- und Funktionsfähigkeit gegeben</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Zustands- und Funktionsfähigkeit mit Mängeln (siehe Schadensbewertung)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schadensbewertung**

<b>Stark (A) Einsturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Stark (A) Sonstige</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Mittel (B)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gering (C)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Dichtheitsprüfung (DIN 1986-30, DIN EN 1610) Teilabschnitte (siehe Lageplan)**  
 Nummer: \_\_\_\_\_

<b>dicht</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>nicht dicht</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Teilabschnitte (siehe Lageplan)**  
 Nummer: \_\_\_\_\_

<b>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Datum der Prüfung \_\_\_\_\_  
 Besonderheiten \_\_\_\_\_

**Stempel / Unterschrift Sachkundige/r**

Die/Der Sachkundige bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundige/r gem. SüwVO Abw ist (siehe Liste Sachkundige NRW [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)) und die gesamte Prüfung von ihr/ihm persönlich durchgeführt wurde.

